

Gesamtschuld

Zweck: Sicherung eines einzigen Steueranspruchs durch mehrere Steuerschuldverhältnisse

Tatbestände: § 44 I AO

- Nebeneinander mehrerer Steuerschuldner derselben Steuer (z.B. Veräußerer und Erwerber gem. § 13 GrEStG)
- Steuerschuldner und Haftungsschuldner (z.B. Arbeitnehmer und Arbeitgeber bei der Lohnsteuer, § 38 II 1, § 42d I, III EStG)
- Nebeneinander mehrerer Haftungsschuldner derselben Steuerschuld (z.B. Vater und Mutter des minderjährigen Kindes, § 69 AO)
- zusammenveranlagte Personen (insb. Ehegatten gem. §§ 26, 26b EStG)

Rechtsfolgen:

- Finanzbehörde ist berechtigt, von jedem Gesamtschuldner die ganze Leistung zu fordern (§ 44 I 2 AO, vgl. § 421 BGB)
= Ermessensentscheidung (§ 5 AO, vgl. aber § 42d III 4 EStG)
- § 44 II AO: Grundsatz der Selbständigkeit der gesamtschuldnerischen Haftung
- Ausgleich der Gesamtschuldner untereinander nach § 426 BGB
- bei Zusammenveranlagung: Aufteilung der Gesamtschuld möglich, §§ 268 ff. AO

Rechtsnachfolge

Einzelrechtsnachfolge

Übertragung von Vermögensrechten durch Einzelakt,
z.B. aufgrund Kauf- oder Schenkungsvertrags

→ **kein Übergang der Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis**

(Ausnahme: § 50 II AO bei Verbrauchsteuern)

aber: Haftung des Rechtsnachfolgers gem. § 75 AO, § 2383 BGB, §§ 22, 25 HGB

Gesamtrechtsnachfolge

Gesamtrechtsnachfolger (insb. Erbe, § 1922 I BGB, daneben auch gesellschaftsrechtliche Anwachsungs- und Umwandlungssachverhalte) „tritt in die **Fußstapfen**“ des Vorgängers:

- **§ 45 I 1 AO**: Übergang der Forderungen und Schulden aus dem Steuerschuldverhältnis (§ 37 I AO)
- darüber hinaus umfassende Rechtsnachfolge im Steuerpflichtverhältnis, insb. im Steuerverfahrensrecht: Gesamtrechtsnachfolger muss einen Steuerbescheid gegen sich gelten lassen, auch wenn er nicht ihm, sondern dem Rechtsvorgänger bekanntgegeben worden war (**§ 166 AO**)
- Sondervorschrift: **§ 24 Nr. 2 EStG**
Überleitung der Einkunftsquelle im Todeszeitpunkt von Erblasser auf Erben
⇒ Versteuerung durch Erben als *eigene* Einkunftsquelle,
Begründung einer eigenen subjektiven Steuerpflicht des Rechtsnachfolgers durch Zurechnung der vom Rechtsvorgänger verwirklichten Steuertatbestandsmerkmale